

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 099-2017
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.227

Eingereicht am: 28.03.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Freudiger (Langenthal, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 527/2017 vom 31. Mai 2017
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Jahrelanges Nutzen von Motorfahrzeugen mit ausländischen Kontrollschildern?

Gemäss Artikel 115 Absatz 1 der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) müssen ausländische Motorfahrzeuge und Anhänger unter anderem dann mit schweizerischem Fahrzeugausweis und schweizerischen Kontrollschildern versehen werden, wenn

- ihr Standort sich seit mehr als einem Jahr ohne Unterbruch von mehr als drei zusammenhängenden Monaten in der Schweiz befindet (Bst. a)
- der Halter sich seit mehr als einem Jahr ohne Unterbruch von mehr als drei zusammenhängenden Monaten in der Schweiz aufhält und das Fahrzeug länger als einen Monat hier verwendet (Bst. b)
- der Halter mit rechtllichem Wohnsitz in der Schweiz sich für weniger als zwölf zusammenhängende Monate im Ausland aufhält und das Fahrzeug länger als einen Monat hier verwendet

Dennoch wurden dem Unterzeichner verschiedene Fälle mitgeteilt, in denen Motorfahrzeuge mutmasslich seit über einem Jahr ununterbrochen mit demselben ausländischen Kontrollschild verkehren. Die jeweiligen Halter dürften in diesem Fall ihren strassenverkehrsrechtlichen Pflichten nicht nachgekommen sein.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat generell die Einhaltung der Vorgaben von Artikel 115 VZV im Kanton Bern?
2. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass nach Ablauf der entsprechenden Fristen Halter ausländischer Motorfahrzeuge ihren Pflichten nachkommen und schweizerische Fahrzeugausweise und Kontrollschilder einlösen?
3. Welche Gefahren aus einer verzögerten/fehlenden Einlösung von inländischen Fahrzeugausweisen/Kontrollschildern ergeben sich für die Verkehrssicherheit (fehlende/verzögerte amtliche Prüfung)?
4. Resultieren aus der verzögerten oder fehlenden Einlösung nachteilige finanzielle Folgen für die Allgemeinheit, etwa in Bezug auf nicht erzielte Einnahmen? Wenn ja, wie hoch schätzt der Regierungsrat diese Ausfälle?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern (SVSA) wird via elektronische Meldungen der Oberzolldirektion über die Einfuhr von Fahrzeugen informiert. Ausserhalb dieser Meldungen ist das Amt auf Hinweise der Kantonspolizei sowie der Gemeindebehörden angewiesen. Selten erfolgen Meldungen von Privaten, die über ein schon länger mit ausländischen Kontrollschildern zirkulierendes Fahrzeug informieren, oder Meldungen von ausländischen Behörden.

Das SVSA hat im Jahre 2016 rund 2000 elektronische Zollmeldungen über die Einfuhr von ausländischen Fahrzeugen verarbeitet. Hinsichtlich dieser eingehenden Meldungen von Zoll, Polizei, Gemeinden, ausländischen Behörden und Privaten besteht eine lückenlose Kontrolle durch das SVSA. Die Zollbehörden stellen mit zusätzlichen gezielten Kontrollen sicher, dass Einfuhrzölle oder sonstige Abgaben auf importierten Fahrzeugen nicht umgangen werden. Der weit überwiegende Teil der in die Schweiz eingeführten Fahrzeuge dürfte korrekt via Zoll gemeldet werden. Dies bestätigt der Umstand, dass nur sehr wenige Meldungen über die Polizei, die Gemeinden oder Private an das SVSA gelangen (10 bis 15 Meldungen pro Jahr). Auch unter Berücksichtigung einer Dunkelziffer nicht entdeckter oder gemeldeter Fälle wird Artikel 115 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (Verkehrszulassungsverordnung, VZV) somit weitestgehend umgesetzt.

Seit Einführung der vollen Personenfreizügigkeit mit der EU wurden die Bundesvorschriften hinsichtlich der Immatrikulation von ausländischen Fahrzeugen in der Schweiz nie angepasst. Eine vollständige Kontrolle ist in Anbetracht des vielfältigen und aus den unterschiedlichsten Gründen stattfindenden Aufenthalts in der Schweiz kaum realisierbar. Oft wird ein Fahrzeug zwischen- durch für mehr als drei Monate ausgeführt, was erst aufgrund von konkreten, in der Regel aufwändigen Abklärungen feststellbar ist.

Zu Frage 2

Das SVSA kann nur tätig werden, wenn entweder eine elektronische Meldung der Zollbehörden über die Einfuhr eines ausländischen Fahrzeuges eintrifft oder wenn es von dritter Seite einen

Hinweis erhält. Grundsätzlich wird jedem brauchbaren Hinweis nachgegangen. Oftmals wird dabei auch die Kantonspolizei beigezogen. In all diesen Fällen ist sichergestellt, dass die Fahrzeuge entweder hier eingelöst, stillgelegt oder wieder ausgeführt werden. Nur sehr selten muss der Einzug der ausländischen Kontrollschilder verfügt werden, weil die Halter ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

In wenigen Fällen werden die Fristen gemäss Artikel 115 VZV für die Immatrikulation oder Ausfuhr des Fahrzeuges verlängert. In den letzten Jahren betraf dies jeweils ca. 30 bis 50 Fälle. Die Hauptgründe sind:

- Ablauf der Aufenthaltsbewilligung bzw. Ausfuhr des Fahrzeuges innert einiger Monate nach Fristablauf oder Unsicherheiten über die Verlängerung des Arbeitsvertrages;
- Schwierigkeiten mit ausländischen Leasinggebern, weil die für die Immatrikulation benötigten Originaldokumente nur mit Verzögerung herausgegeben werden;
- Probleme bei der Immatrikulation von Fahrzeugtypen, welche vom sogenannten „Abgasskandal“ betroffen sind und bis zur korrekten Instandstellung für die Zulassung in der Schweiz gesperrt sind. Weil sich die vom Werk initiierte Bereinigung verzögert, kann das Fahrzeug in der Schweiz nicht geprüft und zugelassen werden (die ausländische Zulassung bleibt indessen gültig).

In solchen Fällen wird die Frist um einige Monate verlängert. Um dem Ausfall bei den Fahrzeugsteuern Rechnung zu tragen, wird eine Gebühr verlangt.

Zu Frage 3

Das SVSA stellt anlässlich der Fahrzeugprüfungen keine Unterschiede bezüglich des Zustandes von in der Schweiz oder zuvor im Ausland zugelassenen Fahrzeugen fest. Konkrete Zahlen werden allerdings nicht erhoben. Auch hinsichtlich der Polizeimeldungen über nicht den Vorschriften entsprechende Fahrzeuge fallen die ausländischen nicht besonders auf. Insofern ist von keiner relevant erhöhten Gefahr durch die wenigen verzögerten oder fehlenden Einlösungen auszugehen. Zu beachten ist, dass die ausländischen Fahrzeuge ebenfalls der Prüfpflicht unterstehen, allerdings im Ausland.

Zu Frage 4

Der Regierungsrat geht von einer gewissen Dunkelziffer nicht korrekt gemeldeter Fahrzeuge aus. Der Einnahmenverlust entfällt vor allem auf die Motorfahrzeugsteuern. Eine Schätzung ist allerdings schwierig. Die Ausfälle bei den Motorfahrzeugsteuern dürften bei einer sehr grosszügigen Annahme nicht gemeldeter Fahrzeuge im tiefen fünfstelligen Bereich liegen¹.

Die Einführung von zusätzlichen Kontrollen durch die Gemeinde- oder Polizeiorgane macht aus Sicht des Regierungsrats keinen Sinn. Die vollzugstechnischen Schwierigkeiten mit aufwändigen Erhebungsmassnahmen durch die Kontrollorgane wären erheblich und führten zu entsprechenden Verwaltungskosten, die durch die zu erwartenden Einnahmen nicht aufgewogen würden.“\$

Verteiler

- Grosser Rat

¹ Rechnungsbeispiel: Wird annahmeweise davon ausgegangen, dass die Zahl der effektiv nicht gemeldeten Fahrzeuge dem Fünffachen der Drittmeldungen entspricht, so würden pro Jahr ca. 60 Fahrzeuge auch nicht via Drittmeldungen erfasst, von denen rund 80%, also etwa 50 Fahrzeuge, zusätzlich in Bern immatrikuliert werden müssten. Wird von einem durchschnittlichen Gesamtgewicht für Personenwagen von ca. 1900 kg ausgegangen, so liegen die entgangenen Motorfahrzeugsteuern bei 50 x CHF 425.75 oder rund CHF 22'000.- pro Jahr.